

Umfrage zum Thema: Gemeinsames und alleiniges „Sorgerecht“

➤ Was bedeutet in eurem Land gemeinsames/alleiniges Sorgerecht?

Obsorge beider Eltern bedeutet in Ö die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die Vertretung in allen andern Angelegenheiten, sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes in Pflege, Erziehung und der Vermögensverwaltung. Jeder Elternteil kann das Kind für sich alleine vertreten – auch ohne die Einwilligung des zweiten Elternteiles. **Ausnahmen:** gemeinsame Vertretung der Obsorgeberechtigten ist vorgeschrieben, bei Namensänderung des Kindes, Erwerb einer oder Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft, Abschluss und vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses und Ein- oder Austritt in/aus eine/r Religionsgemeinschaft.

Das gilt für verheiratete Eltern genauso wie für getrennt lebende Eltern.

Leben die obsorgeberechtigten Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt so muss für das Kind ein hauptsächlicher Aufenthaltsort bestimmt werden. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, muss mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Alleinige Obsorge bedeutet die alleinige Vertretung des Kindes in allen Bereichen. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil muss aber in allen wichtigen Angelegenheiten informiert werden und kann sich dazu äußern. Die alleinige Obsorge steht unabhängig von der Kontaktregelung des Kindes mit dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil.

Eingeschränkte Obsorge: Auf Wunsch/Anregung der Eltern oder aufgrund richterlicher Entscheidung zugunsten des Kindeswohles kann die Obsorge beim getrennt lebenden Elternteil auf bestimmte Bereiche eingeschränkt werden. (z.B. Vermögensverwaltung)

➤ In welchen Fällen gibt es die alleinige Sorge?

- Bei Geburt eines Kindes von nichtverheirateten Eltern. Diese bleibt solange aufrecht, solange sich die Eltern nicht für eine OBE entscheiden, sich verheiraten oder bei Gericht eine Obsorge beider Eltern entschieden wird.
- Tod eines Obsorgeberechtigten
- Bei Einigung der Eltern darauf.
- Durch gerichtlichen Beschluss zum Wohle des Kindes.

➤ In welchen Fällen gibt es die gemeinsame Sorge?

- in aufrechter Ehe
- Bei Einigung der getrennten Eltern dbzgl. oder
- durch gerichtlichen Beschluss zum Wohle des Kindes, auch gegen den Willen der Eltern.

➤ **Wann und wie kann ich als Elternteil das bestehende Sorgerecht abändern lassen?**

Es kann jederzeit ein Antrag bei Gericht auf alleinige oder Obsorge beider Eltern gestellt werden, auch gegen den Willen des anderen Elternteils. Die Entscheidung liegt beim Gericht. Es kann nach richterlicher Maßgabe eine sechsmonatige „Abkühlphase“ angeordnet werden. In dieser Zeit gilt die bisherige Regelung.

Hat es schon einmal eine gerichtliche Obsorgeentscheidung gegeben müssen sich die relevanten Verhältnisse für einen Neuantrag zur Regelung der Obsorge jedoch maßgeblich verändert haben.

➤ **Welche Voraussetzungen bedarf es für die Abänderung?**

Ein maßgebliche Veränderung der Verhältnisse wie etwa die Verletzung des Kindeswohles und die Einschränkung der Rechtsfähigkeit eines Elternteiles sowie die Unauffindbarkeit eines Obsorgeberechtigten.

Seit der Neuregelung vom 1. Februar 2013 können auch Väter die nie mit der Kindesmutter im gleichen Haushalt gelebt haben einen Antrag auf OBE stellen. Das war bis dahin nicht möglich. Ist die Mutter nicht einverstanden, entscheidet das Gericht nach Maßgabe des Kindeswohles.

➤ **Welche Entscheidungen (Umzug, Schulwechsel, medizinische Behandlungen, Sportausübung, Vermögensentscheidungen, Religion, etc.) können bei gemeinsamer Sorge alleine getroffen werden?**

Siehe Punkt 1.

➤ **Hat der jeweils andere Elternteil im Nachhinein eine Möglichkeit der Abänderung einer getroffenen Entscheidung?**

Ja, per Antrag bei Gericht nach maßgeblicher Veränderung der Verhältnisse.

➤ **Welche Entscheidungen müssen bei gemeinsamer Sorge gemeinsam getroffen werden? Was bedeutet das konkret in der Praxis/im Alltag?**

- Namensänderung des Kindes,
- Erwerb einer oder Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft,
- Eintritt in - oder Austritt aus einer Religionsgemeinschaft,
- Abschluss oder Auflösung eines Lehrverhältnisses.

In der Praxis müssen sich die Obsorgeberechtigten in diesen Punkten einig sein, weil es die Unterschrift von beiden braucht. Bei Uneinigkeiten hat das Gericht zum Wohle des Kindes zu entscheiden und kann im äußersten zum Verlust der Obsorgeberechtigung eines Elternteiles führen. Hierzu sind uns aber keine Fälle bekannt.

➤ **Gibt es eine Informationspflicht gegenüber dem anderen Elternteil bei alleiniger Sorge? Wenn ja, wann?**

Dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil kommt das Recht zu, über wichtige Angelegenheiten im Leben seines Kindes informiert zu werden. Er muss sich zudem zu einschneidenden Maßnahmen im Leben des Kindes, wie beispielsweise Wohnsitzwechsel, Schulversagen, Schulwechsel und schwere Krankheiten, äußern können.

Demgemäß hat der obsorgeberechtigte Elternteil die Pflicht, den anderen Elternteil über Änderungen im Leben des gemeinsamen Kindes zu informieren. Den Zeitpunkt definiert der Gesetzgeber mit „rechtzeitig“.

➤ **Welches sind für das Kind die Vorteile/ Nachteile bei der alleinigen Sorge?**

Kann so nicht beantwortet werden. Auswirkungen einer gemeinsamen oder alleinigen Obsorge hängen zu sehr von den einzelnen und individuellen Voraussetzungen in den Familien ab und muss nach Maßgabe dieser entschieden werden. Laut einer Evaluierungsstudie von 2003 nach Einführung der ObE gibt es aber in Familien mit OBE weniger Beziehungsabbrüche vom getrennt lebenden Elternteil zu den Kindern und auch die Beziehungen zwischen den getrennten Eltern ist weniger konfliktreich als in Familien mit alleiniger Obsorge. Die Studie wurde aber kritisiert, da zu diesem Zeitpunkt die ObE nur von Eltern beantragt werden konnte die dies ohnehin wollten. Gegen den Willen eines Elternteiles war in Ö bis Feb. 2013 keine ObE möglich.

Unsere Erfahrungen zeigen allerdings, für das Wohl des Kindes ist es wichtiger konkrete und gute Kontaktregelungen zu schaffen. Mit dem Obsorgebegriff sind Kinder wesentlich weniger be- und vertraut.

➤ **Welches sind für das Kind die Vorteile/ Nachteile bei der gemeinsamen Sorge?**

Siehe vorherige Frage

➤ **Ab welchem Alter werden Kinder vor Gericht gehört und welchen Stellenwert hat ihre Aussage?**

Kinder werden schon sehr jung bei Gericht gehört. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann ihnen von Amtswegen ein Kinderbeistand beigestellt werden. Dieser ist als Stimme des Kindes zu werten und weder vertretungsbefugt noch selbst Verfahrenspartei. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, können Kinder selbst Anträge betreffend ihrer Pflege, Erziehung und des Besuchsrechts stellen. Sie dürfen nicht gegen ihren Willen zum Kontakt mit dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil gezwungen werden.

➤ **Ist das Sorgerecht auch mit Pflichten für den nicht betreuenden Elternteil verbunden und wenn, mit welchen?**

Ja, wie in Punkt eins beschrieben. Er muss am Wohlergehen des Kindes teilhaben d. h. Wahrnehmen der Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung

➤ **Welche Möglichkeiten gibt es, die Pflichten gegen den nicht betreuenden Elternteil durchzusetzen?**

Es sind verschiedene Sanktionen möglich von Geld- bis zu Arreststrafen. Aber auch der Verlust der Obsorge für das Kind. In der Praxis wird aber stark auf Mediation in der Familie und außergerichtliche Lösungen gesetzt.

Neu seit 1. Februar 2013 – die wichtigsten Eckpunkte!

- Das Kindeswohl wurde per Gesetz definiert und ist Grundlage jeder richterlichen Entscheidung. Es steht somit an erster Stelle noch vor den Elternrechten. (siehe unten)
- Sechsmontatige Abkühlphase bei Nichteinigung der Eltern in Bezug auf die Obsorge – in dieser Zeit bleibt die alte Regelung aufrecht (darf nicht angeordnet werden wenn Gewalt im Spiel ist)
- Einvernehmliche Scheidung nur mit festgesetzter Regelung des Kontaktrechtes und verpflichtender Elternberatung
- Obsorge-Antragsrecht für ledige Väter (auch gegen den Willen der Mutter)
- RichterIn kann Eltern auch gegen deren Willen mit der Obsorge beider Eltern betrauen.

Kindeswohl

ABGB § 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes
- die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes
- die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
- die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen
- die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes
- die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
- die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung

Danke für ihre Unterstützung!